STADT ÖSTRINGEN

STADTTEIL ODENHEIM

06

Spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung

zur

Ergänzungs- und Klarstellungssatzung

„Forsthausstraße“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße, Odenheim“

Projekt-Nr.

20064_1

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Dipl. Umweltwiss. M. Burstert

Interne Prüfung: MR, 06.10.21

Datum

12.04.2022

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Einleitung 1
1.1. Untersuchungsgebiet 1
1.2. Datengrundlage 2
1.3. Rechtsgrundlage 2

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen 5
2.1. Avifauna 5
2.2. Fledermäuse 5
2.3. Reptilien 6

3. Wirkungsprognose 7
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet 7
3.1.1 Avifauna 7
3.1.2 Fledermäuse 8
3.1.3 Reptilien 9
3.2. Vorhabenwirkungen 10
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten 11
3.3.1 Avifauna 11
3.3.2 Fledermäuse 14
3.3.3 Reptilien 14

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen 14
4.1. Vermeidungsmaßnahmen 15
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) 16

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 17

6. Literaturverzeichnis 17

Anhang I: Formblatt Star 18

Anhang II: Formblatt Bluthänfling 24

Anhang III: Formblatt Fledermäuse 30

Anhang IV: Formblatt Mauereidechse 37

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel 5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse 6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien 6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten 7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten 8
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien 9
Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren 10
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen 16
Tab. 9: CEF-Maßnahmen 16

Kartenverzeichnis

Karte 1 Avifauna

Karte 2 Fledermäuse

Karte 3 Eidechsen

1. Einleitung

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ umfasst mehrere Grundstücke in der gleichnamigen Straße am westlichen Ortsrand von Odenheim. Ein Teil des Plangebietes befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich.

Um eine bessere bauliche Grundstücksnutzung zu gewährleisten, fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, diese betroffenen Grundstücksteilbereiche per Satzung vollständig dem Innenbereich zuzuordnen. Neben dem Einbezug einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, soll darüber hinaus für umliegende Grundstücke auch eine Klarstellung durch Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen.

Mit dieser Ergänzungs- und Klarstellungssatzung soll konkret im südwestlichen Bereich neben dem Wohnhaus (südlichstes Gebäude im Geltungsbereich) der Forsthausstraße 109 b, auf einem ausreichend großen Grundstück, Baurecht zur Errichtung eines Anbaus sowie einer größeren Nebenanlage , an Stelle bisher bestehender Nebengebäude und Freiflächen, geschaffen werden.

Darüber hinaus erfolgten nördlich der Forsthausstraße, auf dem Flurstück 11343, auf einer bisherigen Gewerbefläche, Rückbaumaßnahmen. Mit der Satzung soll hier eine Nachnutzung gesichert werden. Zuletzt wird darüber hinaus auf aktuell bebauten Grundstücken, auf welchen teilweise Veränderungen anstehen, das entsprechende Baurecht durch die Festlegung des planungsrechtlichen Innenbereichs gesichert.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde in diesem Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2020) und schließlich mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Stadt Östringen beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2020).

1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich erstreckt sich über mehrere Flurstücke und unterliegt einer kleinparzelligen anthropogenen Nutzung.

Zu den Nutzungsformen gehören Privatgärten, Grünflächen sowie Wiesen. Daneben befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser innerhalb des Geltungsbereiches (Abb. 1).

Auf dem Flurstück 11343 wurde bereits ein Gebäude abgerissen. Hier befindet sich eine Brachfläche, welche lückige Vegetation aufweist. An das Flurstück angrenzend befinden sich neben Feldgehölzen auch Brombeerhecken.

Das Grundstück neben der Forsthausstraße 109 b weist eine Grünfläche auf, auf der sich am Rande einzelne Bäume befinden. Südlich wird das Grundstück durch eine Heckenstruktur begrenzt, welche zu einem großen Teil aus Haselsträuchern besteht. Auf dem Grundstück sowie an das Grundstück angrenzend werden derzeit Steine und Holz gelagert.

Das Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 wurde kürzlich bereits saniert.

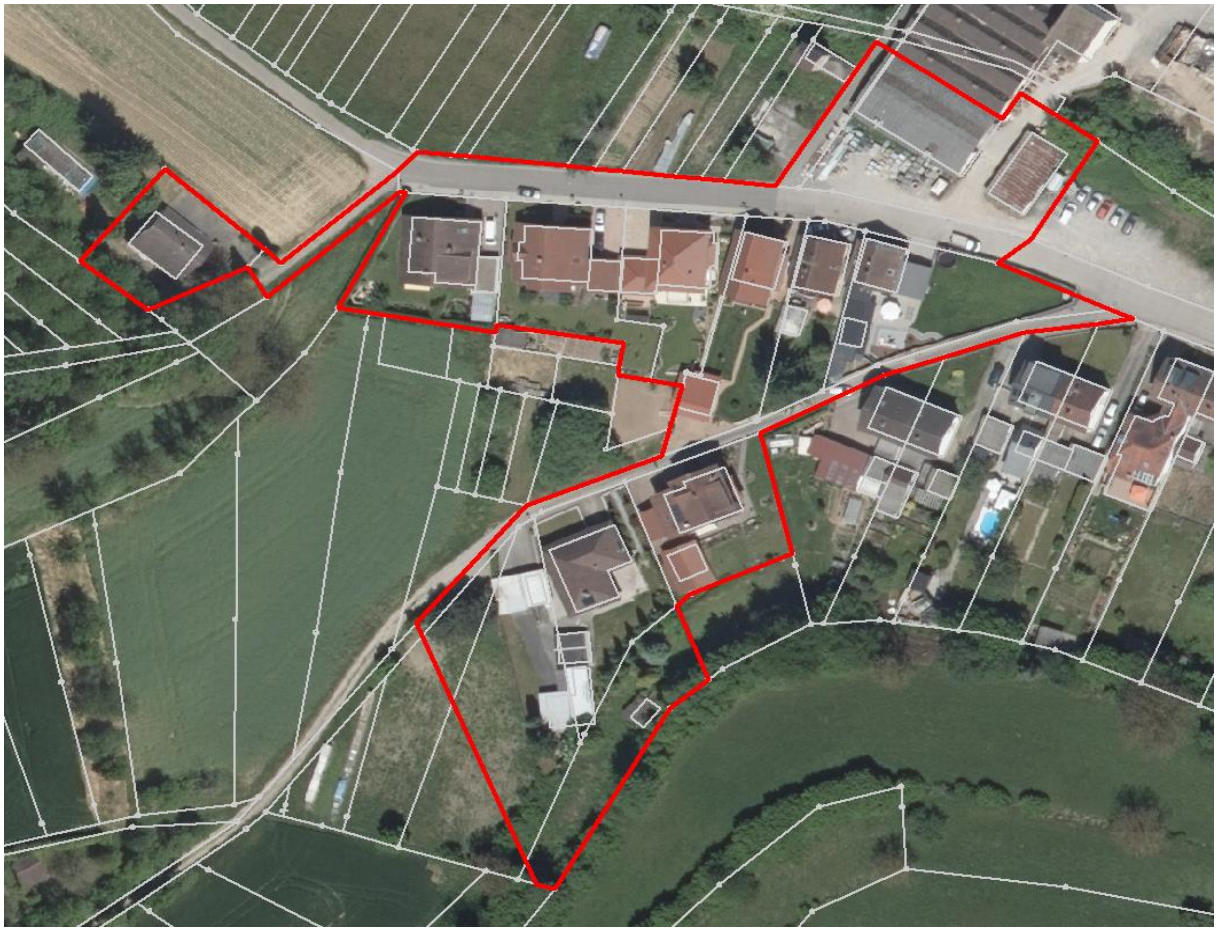


Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)
(Quelle: Luftbild LUBW)

1.2. Datengrundlage

Neben den Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP (s. o.) sind faunistische Kartierungen im Zeitraum April - September 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften

erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zuläs-

sig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 06.04.2021 bis 09.06.2021 statt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
06.04.2021	08:00	4	0	70	1
23.04.2021	06:30	1	0	0	0
10.05.2021	06:45	11	0	50	1
25.05.2021	06:00	10	0	90	3
09.06.2021	06:00	19	0	10	0

2.2. Fledermäuse

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 5 flächendeckende Begehungen mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Pettersson D 1000X und BATLOGGER M) durchgeführt. Hierbei wurde der Geltungsbereich und dessen Umfeld pro Erfassungstermin mindestens zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und später analysiert, Spektrogramme erstellt sowie das Artenspektrum bestimmt (Skiba, 2009).

Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugbeobachtungen (Tab. 2).

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und -spalten, Gebäuden etc.) durchgeführt (s. Karte 2).

Darüber hinaus fanden 2 Erfassungen von Flugrouten entlang der Heckenstrukturen an der Forsthausstraße 109 b statt.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Art der Erfassung	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
18.05.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	20:45	16	-	30	1
28.05.2021	Kontrolle Leitstrukturen	20:45	16	-	40	0
01.06.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:00	16	-	5	1
15.06.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:15	24	-	40	0
23.06.2021	Kontrolle Leitstrukturen	21:30	21	-	90	1
15.07.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:15	19	-	75	1

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei generell geeigneten Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere (siehe Tab. 3). Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
20.04.21	11:45	12	0	10	1
27.04.21	11:00	13	0	20	2
12.05.21	15:00	17	0	90	1
26.08.21	14:30	19	0	90	3
03.09.21	11:00	20	0	0	1

3. Wirkungsprognose

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 0 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 31 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4).

Darunter 6 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke. Bluthänfling, Haussperling und Star nutzen den Geltungsbereich als Brutrevier. Goldammer und Mehlschwalbe brüten im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches. Der Turmfalke konnte lediglich einmalig überfliegend beobachtet werden.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art		Status	RL D	RL BW
Amsel	*Turdus merula*	Brutvogel		
Bachstelze	*Motacilla alba*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Brutvogel		
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Brutvogel	3	2
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Brutvogel		
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		V
Grünfink	*Carduelis chloris*	Brutvogel		
Grünspecht	*Picus viridis*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Brutvogel		

Art		Status	RL D	RL BW
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvogel		V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Brutvogel		
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Nahrungsgast		
Kleiber	*Sitta europaea*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Kohlmeise	*Parus major*	Brutvogel		
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Überfliegend		
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld	3	V
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Brutvogel		
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Brutvogel im näheren Umfeld		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Brutvogel		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Rotmilan	*Milvus milvus*	Überfliegend		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvogel	3	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Brutvogel		
Straßentaube	*Columba livia forma domestica*	Brutvogel im näheren Umfeld		
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Überfliegend		V

3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Geltungsbereich konnten insgesamt 5 Arten und ein Artenpaar zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Arten der Gattung *Myotis* kann, aufgrund der ähnlichen Art-Rufe innerhalb der Gattung, nicht ausgeschlossen werden (siehe Tab. 5).

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt i = gefährdete wandernde Tierart D = Daten unzureichend

Art		RL D	RL BW	FFH-Anhang
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	V	2	IV
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	2	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	G	IV
Rauhaut-/Weißrandfledermaus[1]	*Pipistrellus nathusii/kuhlii*	G	i	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	3	IV
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	2	IV
Mausohrfledermäuse	*Myotis spec.*	-	-	IV

[1] Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind aufgrund ihrer nahezu identischen Rufe bioakustisch nicht sicher auseinanderzuhalten

Die Ausflugskontrollen ergaben keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich.

Mit rund 70% aller Aufnahmen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten im Geltungsbereich erfasst, gefolgt von Breitflügelfledermaus und Kleinem Abendsegler mit jeweils rund 9%. Deutlich weniger Aufnahmen stammen von Rauhaut-/Weißrandfledermaus und Fransenfledermaus.

Die Zwergfledermaus wurde an allen Begehungsterminen im gesamten Geltungsbereich nachgewiesen. Auch die Breitflügelfledermaus wurde an allen Terminen erfasst, allerdings vorwiegend im Bereich der Forsthausstraße 109 b. Kleiner Abendsegler und Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden vorwiegend Anfang Juni und außerhalb des Geltungsbereiches am Katzbach nachgewiesen. Einzelne Nachweise von Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden im Siedlungsgebiet sowie an den Gehölzstrukturen an der Forsthausstraße 109 b erbracht. Auch der Kleine Abendsegler wurde einmalig an den Gehölzstrukturen nachgewiesen. Fransen- und Mückenfledermaus und die Artengruppe der Mausohrfledermäuse wurden im Juni und Juli erfasst. Mausohrfledermäuse wurden entlang der Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b festgestellt. Fransen- und Mückenfledermaus wurden nördlich und westlich des Geltungsbereiches erfasst.

An den Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b wurden somit, mit Ausnahme von Fransen- und Mückenfledermaus, alle Arten nachgewiesen. Insbesondere südlich der Strukturen wurden, vergleichsweise zu anderen Bereichen im Gebiet, zahlreiche transferfliegende Zwerg- und Breitflügelfledermäuse erfasst, welche vom Siedlungsgebiet Richtung Waldbereich flogen. Somit ist nicht auszuschließen, dass es sich bei der angrenzenden Hecke um eine essenzielle Leitstruktur handelt.

Jagende Tiere wurden vorwiegend in den westlichen Randbereichen des Geltungsbereiches sowie im Bereich des Katzbachs erfasst, wobei vor allem die Zwergfledermaus bei Jagdaktivitäten häufig beobachtet werden konnte.

3.1.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten Mauereidechsen und Zauneidechsen nachgewiesen werden. Beide Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien
RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

		Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	reproduzierend	V	2	IV
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	?	V	V	IV

Mauereidechsen haben ihren Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet auf den Flurstücken 11343, 11232 und 11330 entlang der gewässerbegleitenden Vegetation, auf geeigneten Strukturen (z. B. Materiallager) und auf der Fläche des abgerissenen Gebäudes. Zudem daran anschließend auf dem Fußweg Richtung Bahnhof und den sich nach Westen anschließenden Wiesen- und Gartengrundstücken. Zudem wurden Mauereidechsen an den Grenzen der einzelnen bebauten Grundstücke festgestellt.

Dies lässt darauf schließen, dass auch die bereits bebauten Grundstücke im Geltungsbereich von Mauereidechsen besiedelt sind. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke der Forsthausstraße 109 a und b und das sich südlich anschließende Grundstück. In diesem Bereich konnten keine Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Es handelt sich um die Unterart *Podarcis muralis nigriventris* (Toskana-Linie), die Population ist als reproduzierend einzustufen (vgl. Karte 3). Die Größe der Population ist mit mindestens 108 adulten Individuen anzusetzen (Laufer, 2014): 23 nachgewiesene adulte Individuen x Korrekturfaktor 4. Die Gesamtpopulation wird aber deutlich größer sein, da nicht alle Grundstücke einsehbar bzw. begehbar waren (vgl. Karte 3 „nicht einsehbare Flächen“) und mehrfache Hinweise von Bewohner*innen auf eine flächenhafte Besiedlung hindeuten.

Zauneidechsen wurden nur in den südlichen Randbereichen außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Entlang der Böschung des Hohlweges der bis zur Hausnummer 125 führt und auf dem Grundstück, welches sich der Hausnummer 109 b anschließt, auf den Holzstapeln und entlang der südlichen Grundstücksgrenze. Zudem ist davon auszugehen, dass der Gehölzstreifen an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Nummern 109 bis 109 b von Zauneidechsen besiedelt ist (vgl. Karte 3).

3.2. Vorhabenwirkungen

Die zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 7 zusammengefasst.

Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation (Habitat-/ Quartierbäume) Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren bei Erdarbeiten Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Eidechsen Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel Eidechsen Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Fledermäuse Eidechsen
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Transferachsen durch Bauwerke	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vogelschlag an Glasfassaden	Vögel Fledermäuse
betriebsbedingt		
Licht- und Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel Fledermäuse
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren	Vögel

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 0) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes abgeleitet. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Avifauna

Die in Tab. 7 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung wirkt sich negativ auf Brutvögel im Gebiet aus. Auch Arten, die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen, sind bei Planumsetzung betroffen.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Siedlungsnähe/Siedlungsnutzung mit angrenzenden Gartenanlagen vor allem für allgemein verbreitete Vogelarten von Bedeutung. Das gesamte Untersuchungsgebiet (über den Geltungsbereich hinausgehend) ist zudem für Arten der Roten Liste von Bedeutung (s. Tab. 7). Dies ist vor allem durch die strukturreiche Landschaft im südlich angrenzenden Offenlandbereich begründet, welcher Obstbaumbestände, Grünlandflächen und Hecken- sowie Saumstrukturen aufweist. Aufgrund dieses Strukturreichtums stehen hochwertige Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung.

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für die Rote-Liste Arten Bluthänfling und Star kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Prüfung vorzusehen, da eine Betroffenheit zu prognostizieren ist:

Bluthänfling: Der Bluthänfling konnte regelmäßig innerhalb des Geltungsbereiches mit revieranzeigenden Merkmalen (Balzgesang) vor allem im Bereich des brachliegenden Industriegeländes sowie in einer Gartenanlage im westlichen Randbereich verhört werden. Auch unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend erfolgte ein Reviernachweis im westlich angrenzenden Offenland. Aufgrund der Datenlage kann von vier Brutpaaren (bzw. vier Brutrevieren) innerhalb des Geltungsbereiches ausgegangen werden. Diese befinden sich sowohl in der besagten Gartenanlage des Wohnhauses Forsthausstraße 121 (ein Brutpaar) als auch innerhalb des bachbegleitenden Gehölzstreifens (drei Brutpaare) nahe des Industriegeländes (s. Karte 2 im Anhang).

Die Brutstätten sind von der aktuellen Planung nicht betroffen, da der Erhalt des Gehölzstreifens vorgesehen ist und auch keine baulichen Eingriffe in der Gartenanlage erfolgen. Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung der drei Brutreviere innerhalb des Gehölzstreifens aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht zu erwarten, da die Art häufig siedlungsnah in Bereichen mit vergleichbarem Störungspotenzial brütet.

Eine Betroffenheit ist jedoch hinsichtlich einer essenziellen Nahrungsfläche zu prognostizieren: Kleinere Trupps von Bluthänflingen konnten wiederholt auf einer etwa 450 m² großen Fläche mit Ruderalvegetation bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Diese ist dem Industriegelände vorgelagert, welches mitsamt dieser Fläche von der Planung betroffen ist. Die Fläche ist trotz weiterer geeigneter Nahrungsflächen im nahegelegenen Offenland als essenziell zu werten, da bei deren Dezimierung eine Aufgabe der Brutstätten im nahegelegenen Gehölzstreifen nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Betroffenheit zu vermeiden, ist eine Arten- und Blütenreiche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als langfristiger Ersatz anzulegen. Dies ist im Bebauungsplan über ein Pflanzgebot festzusetzen (Maßnahme V2, Tab. 8).

Star: Der Star ist mit 2 Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches vertreten. Ein weiteres Brutpaar brütet in einem Baum unmittelbar in westlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzend. Alle Brutstätten befinden sich in geeigneten Höhlen innerhalb der Gehölzstrukturen.

Generell bieten auch die Gehölzstrukturen und Einzelbäume im nahegelegenen Offenland der Art geeignete Brut-, Ruhe- und z. T. auch Schlafplätze. Die dort lokalisierten Grünlandbereiche stellen zudem geeignete Nahrungsflächen dar. Von essenziellen Nahrungsflächen ist lediglich außerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch Planumsetzung gegeben, da nach derzeitigem Planungsstand eine Baumreihe nahe des Gebäudes der Forsthausstraße 109 b nicht erhalten wird, in welcher sich die Brutbäume der beiden Brutpaare befinden. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird durch das Vorhaben für diese Art daher ausgelöst. Um eine Betroffenheit zu vermeiden, müssen Nistkästen ausgebracht werden, um die wegfallenden Brutplätze zu kompensieren. Da erfahrungsgemäß nicht alle Nistkästen angenommen werden, müssen mehr Kästen ausgebracht werden, als Brutstätten verloren gehen (Faktor 3; s. Maßnahme A1, Tab. 9).

Für die Vorwarnliste Arten Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Mehlschwalbe: Die Mehlschwalbe nutzt den Geltungsbereich mit geringer Intensität zur Jagd. Fortpflanzungsstätten sind innerhalb des Geltungsbereiches trotz geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Ein Brutnachweis erfolgte am Wohnhaus der Forsthausstraße 101. Das Gebäude befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit nicht von der Planung betroffen. Ausreichend hochwertige Nahrungsflächen sind im Aktionsraum der Brutvorkommen vorhanden. Diese befinden sich vor allem innerhalb der nahegelegenen Offenlandbereiche. Zudem ist die Art als Kulturfolger i. d. R. tolerant gegenüber akustischen Störungen, welche von den nahegelegen Bautätigkeiten zeitweilig ausgehen werden. Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten ist durch Störung oder Nahrungsmangel daher nicht zu erwarten. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Haussperling: Der Haussperling brütet z. T. mit individuenreichen Kolonien in mehreren Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches (z. B. Forsthausstraße 109, 111 und 119). Angrenzende Gehölz- und Heckenstrukturen nutzt die Art vor allem als Tagesversteck und Schlafplatz. Zur Nahrungssuche wird das direkte Umfeld (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches) genutzt.

Da in den Gebäudebestand, in welchem sich die Brutstätten befinden, nach derzeitigem Planungsstand nicht eingegriffen wird, ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.

Die Gehölzstrukturen, die der Art als Tagesversteck dienen, werden ggf. zwar in Teilbereichen überplant. Es handelt sich dabei jedoch nicht um essenzielle Strukturen, da sich in der Umgebung der Brutstätten zahlreiche gleich- und höherwertige Gehölzstrukturen befinden, die von der Art diesbezüglich als Teilhabitate genutzt werden können. Gehölze, die der Art als Ruhe- und Schlafplatz dienen können, dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahme besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Turmfalke: Der Turmfalke konnte einmalig überfliegend gesichtet werden. Brutstätten können aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Zudem besitzt der Geltungsbereich keine essenzielle Eignung als Nahrungshabitat. Die Art nutzt zur Nahrungssuche das nahegelegene Offenland, welches sich aufgrund der vielfältig strukturierten Landschaft als deutlich hochwertiger erweist. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Goldammer: Die Goldammer brütet mit zwei Brutpaaren in der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Feldflur. Die mit einzelnen Feldgehölzen und Hecken bewachsene Agrarlandschaft bietet der Art hochwertige Habitatstrukturen zur Erfüllung ihrer Lebensfunktionen. Da sich die Brutvorkommen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden und somit nicht von der Planung betroffen sind, besteht kein weiterer Prüfbedarf.

3.3.2 Fledermäuse

Die Ultraschall-Aufnahmen zeigen, dass vor allem die Randbereiche des Geltungsbereiches von Fledermäusen genutzt werden. Wochenstuben im Geltungsbereich werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Zwergfledermaus jagt sporadisch im Gebiet – eine essenzielle Bedeutung wird ausgeschlossen.

Die Heckenstrukturen an der Forsthausstraße 109 b werden vor allem von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Leitstruktur genutzt. Eine essenzielle Bedeutung der Heckstruktur als Leitstruktur kann nicht ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus wird auf Transferflügen als „lichtscheu“ beschrieben (Voigt, Azam, Dekker et al., 2019).

Um eine Beeinträchtigung der Funktion auszuschließen, ist auf eine gerichtete Beleuchtung zu achten (**V3,** Tab. 8).

3.3.3 Reptilien

Mauereidechse: Die Mauereidechse besiedelt mit wenigen Ausnahmen den gesamten Geltungsbereich (vgl. Kapitel 3.1.3).

Bei Eingriffen im Geltungsbereich im Rahmen von Erdarbeiten (Baufeldräumung) und (dauerhafter) Flächeninanspruchnahme gehen der Art temporär Ganzjahreshabitate verloren und eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (Begründung siehe Anhang IV 4.1 f)) bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erhalten. Eine Betroffenheit der Art ist aufgrund ihres flächigen Vorkommens jedoch anzunehmen. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind Vergrämungsmaßnahmen erforderlich (V4, Tab. 8). Diese werden im Prüfboden zur Art detailliert hergeleitet (Anhang IV).

Zauneidechse: Im Geltungsbereich konnten keine Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Lediglich außerhalb, im Süden, konnten an den Waldrändern mit Wegböschungen, an Holzlagern und Randstrukturen Nachweise erbracht werden.

Eine Betroffenheit der Art im Geltungsbereiche durch Eingriffe in Ganzjahreshabitate oder andere essenzielle Teillebensräume ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine weiterführende Prüfung ist nicht erforderlich.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind, wie oben gezeigt, artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der folgenden tabellarischen Darstellung der Maßnahmen werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung bzw. die dafür erforderliche Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie der Gebäudeabriss müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden. Damit wird vermieden, dass es in den Gebäuden und Vegetationsbeständen zur Beeinträchtigung von Nestern und Bruten kommt. Ohne diese Maßnahme kann eine Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.		
Ein Monitoring der Maßnahme ist nicht erforderlich.		
V2	**Anlage einer arten- und blütenreichen Fläche**	**Bluthänfling**
Anlage von arten- und blütenreichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches auf insgesamt 450 m². Falls keine Fläche dieser Größe zur Verfügung steht, kann die Anlage von entsprechendem Saatgut auch auf Teilflächen (öffentliche oder private Grünflächen) erfolgen. Diese Flächen dienen als langfristiger Ersatz für die überplante Nahrungsfläche nahe dem Industriegelände. Die Vermeidungsmaßnahme ist im Bebauungsplan als Pflanzgebot z. B. für Grünflächen festzusetzen. Ausgleichsfläche: Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 11329 durchgeführt. Ziel ist die Herstellung einer mehrjährigen Blühbrache auf dieser Fläche.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V3	**Gerichtete nächtliche Beleuchtung**	**Fledermäuse**
Da eine essenzielle Bedeutung der an die Forsthausstraße 109 b angrenzenden Hecke als Leitstruktur nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf eine auf Bedarfsflächen gerichtete Beleuchtung zu achten, so dass die Gehölzreihe nicht bestrahlt wird. Leuchtkörper sind oberhalb der zu beleuchtenden Objekte anzubringen und der Lichtkegel zeigt zielgerichtet nach unten. Um Streulicht zu vermeiden, ist eine Abschirmung der Lichtquellen nach oben erforderlich. Die fledermausfreundliche Beleuchtung mindert die vergrämende Wirkung auf lichtsensible Fledermausarten durch Außenbeleuchtungen.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V4	**Vergrämung Reptilien**	**Mauereidechse**
Die Vergrämung erfolgt, um eine Tötung von Einzeltieren zu vermeiden. Die Vergrämung muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

A1	Anbringen von Nisthilfen	Star
Fachgerechtes Anbringen von 6 (3 pro betroffenem Brutpaar) geeigneten Nistkästen zum Ausgleich der wegfallenden Brutplätze (2 Brutplätze) innerhalb des Gehölzbestandes im angrenzenden Offenlandbereich. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr der Baufeldräumung durchgeführt werden, spätesten jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung.		

Die genauen Standorte der Nistkästen sind mit einer Umweltbaubegleitung abzustimmen. Die Maßnahme stellt Ersatz für die verloren gehende Brutquartiere dar.
Monitoring: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch mind. 2 Staren-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Pflege: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Ergänzung- und Klarstellungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften "Forsthausstraße".*

Laufer. (2014). *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.*

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse.* Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Voigt, Azam, Dekker et al. (2019). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.* Bonn: UNEP/EUROBATS Sekretariat.

Anhang I: Formblatt Star

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[1]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[2]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart[3]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	*Sturnus vulgaris*	3 (gefährdet)	--

[1] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[2] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[3] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschieden Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere.

Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Star brütet mit 2 Brutpaaren in einer Baumreihe innerhalb des Geltungsbereiches.

Zudem erfolgte ein weiterer Brutnachweis im unmittelbaren Umfeld (westlicher Teilbereich).

Geeignete Nahrungshabitate sind vor allem innerhalb der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches vorhanden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann.

Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Der Bestand des Stars innerhalb des weiträumigen Umfeldes des Geltungsbereiches ist als stabil zu werten. Vereinzelte Höhlenbäume und geeignete Nahrungsflächen (insektenreiche Grünlandflächen) bieten der Art geeignete Habitatbedingungen. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem im Zuge der Planumsetzung, welche eine Dezimierung von Brutstätten zur Folge hat.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[4].

Siehe Karte 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zerstörung von 2 Lebensstätten des Stars ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

[4] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Brutstätten nicht zu vermeiden, da nach dem derzeitigen Planungsstand die Brutbäume nicht erhalten werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung von Ersatzquartieren im nahen Umfeld des Eingriffes durch das Aufhängen von 6 Starennistkästen (3 pro betroffenem Brutpaar) (Maßnahme **A1,** Tab. 9) vor Beginn der folgenden Brutzeit.

Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem geeignete Brutplätze entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt der Brutreviere bei.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Brutbäume während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Entfernung der Brutbäume zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Höhlenbäume im Untersuchungsraum außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden. (**V1,** Tab. 8)**.**

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist

der Star für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[5]

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig**

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Anhang II: Formblatt Bluthänfling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[6]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[7]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart[8]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

[6] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[7] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[8] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Bluthänfling besiedelt vor allem offene bis halboffen Landschaften, die mit einzelnen Gehölzstrukturen durchsetzt sind. So werden neben Halbtrockenrasen auch Parkanlagen und Agrarlandschaften in siedlungsnahen Bereichen besiedelt.

Die Art ernährt sich zum Großteil von Sämereien, gelegentlich werden auch Insekten verzehrt.

Der Bluthänfling brütet innerhalb von Hecken- und Gebüschstrukturen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt.

Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der meist von Mitte März bis Ende April im Brutgebiet eintrifft.

Die Eiablage findet i. d. R. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Mai bis Anfang August statt (Südbeck, et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Bluthänfling brütet im Geltungsbereich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzgürtels sowie innerhalb eines Privatgartens (Forsthausstraße 121).

Die dort vorhandenen Gehölzstrukturen mit angrenzenden Grünland- bzw. Ruderalflächen bieten der Art hochwertige Habitatfunktionen zur Erfüllung ihrer Lebensraumansprüche.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Flächenumwandlungen und Flächenversiegelungen wurden geeignete Lebensraumstrukturen

zunehmend dezimiert. Durch den anhaltenden starken Bestandsrückgang und Arealverlust erfolgte somit eine Rote-Liste-Einstufung – was den ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg wiederspiegelt.

Der Bestand des Bluthänflings innerhalb des Geltungsbereiches und des weitläufigen Umfelds ist als stabil zu werten. Im Geltungsbereich liegen kleinräumig strukturierte gute Habitatbedingungen für die Art vor. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Prädatorendruck, welcher von Haustieren ausgeht. Weitere Beeinträchtigungen sind im Zuge der Planumsetzung zu erwarten, welche eine Dezimierung einer Nahrungsfläche zur Folge hat.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[9].

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass eine aktuell genutzte Nahrungsfläche (450 m²) durch die Planung verloren geht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust der Nahrungsfläche eingeschränkt wird, diese also essenziell für den Brutbestand ist.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

[9] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ist aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht zu erwarten, da die Art häufig siedlungsnah in Bereichen mit vergleichbarem Störungspotenzial brütet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Betroffenheit zu vermeiden, sind arten- und blütenreiche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als langfristiger Ersatz anzulegen. Dies ist im der Satzung (Pflanzgebot) festzusetzen.

Größe der anzulegenden Flächen: 450 m²

Ausgleichsfläche:

Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 11329 durchgeführt. Ziel ist die Herstellung einer mehrjährigen Blühbrache auf dieser Fläche.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Anlage der arten- und blütenreichen Flächen im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich, da der Bluthänfling aufgrund von weiteren geeigneten Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung vermutlich in der Lage ist, den temporären Wegfall der Nahrungsfläche nahe des Industriegeländes zu tolerieren.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:
☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nisthabitate werden nicht entfernt – das Risiko der Tötung von Nestlingen ist also nicht gegeben.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Entfernung der Nahrungsfläche erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko nicht

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten.

Zudem besiedelt der Bluthänfling u.a. geeignete Habitate in Randbereichen von Dörfern und Städten. Daher ist er an anthropogene Störungen wie Lärmemissionen oder Bewegungsunruhe angepasst.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[10]

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[10] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Anhang III: Formblatt Fledermäuse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[11]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[12]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart[13]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Vorwarnliste	2 (stark gefährdet)
Rauhaut-/Weißrand-fledermaus	*Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	gefährdete wandernde Tierart
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	ungefährdet	3 (gefährdet)

[11] LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[12] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[13] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermausgruppen beziehen Sommerquartiere bevorzugt in warmen Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Als Winterquartier dienen Stollen, Höhlen und Bunker oder frostsichere Speicher.

Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (Melolontha) und Junikäfer (Rhizotrogus) und im August Nachtfalter, Dung- (Aphodius) und Mistkäferarten (Geotrupes) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen, die Weibchen meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus.

Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als Fernwanderer. Die Tiere, die in Baden-Württemberg überwintern, stammen aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrussland. Die Art wurde in Baden-Württemberg bevorzugt entlang des Rheins angetroffen. Die typische Baumfledermaus hat ihre (Winter)-Quartiere in Baumhöhlen, hinter loser Rinde, in Holzstapeln etc. Schwerpunktmäßige Jagdgebiete der Art sind feuchte Wälder. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000).

Die Rauhautfledermaus ernährt sich hauptsächlich von Zuckmücken und anderen kleinen, weichschaligen Insekten. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Rauhautfledermaus.

Die Weißrandfledermaus bezieht ihre Wochenstuben an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, hinter Holz- und Blechverkleidungen sowie unter Dachrinnen und -überständen. Sehr selten gibt es Nachweise der Weißrandfledermaus in Baumhöhlen. Zwischen den Wochenstubenquartieren findet ein regelmäßiger Wechsel statt, so dass im Verlauf eines Jahres mehrere relativ nah beieinander gelegene Quartiere genutzt werden. Die Jagdgebiete, z.B. Grünflächen und Gewässer, liegen überwiegend in Siedlungsbereichen. Häufig jagt die Weißrandfledermaus an Straßenlaternen, wo sie z.B. Nachtfalter erbeutet. Siedlungsnahe Gewässer, Grünflächen oder andere Strukturen (z.B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölze) werden ebenfalls zur Jagd genutzt.

Zwergfledermaus

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitate werden über einen längeren Zeitraum abge-flogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommer¬quartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben um-

fassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von über-winternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. In den Karpaten gibt es Massenwinterquartiere, in denen mehrere 10.000 Individuen in Höhlen ge-meinsam überwintern. Vor der Überwinterung entstehen Paarungsquartiere, bei denen die Männchen durch vor ihrem Balzquartier vorgetragene Singflüge Weibchen in ihren Harem zu locken versuchen. Nach der Paarung im Herbst speichert das Weibchen den Samen sieben bis acht Monate, bevor die eigentliche Befruchtung stattfindet und die Tragezeit beginnt. Etwa ab Mitte Juni bis Anfang Juli kommen die Jungen in den Wochenstubenquartieren zur Welt. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde vorwiegend an den Heckenstrukturen im Bereich der Forsthausstraße 109 b nachgewiesen. Einzelne Nachweise wurden innerhalb des Siedlungsbereiches erbracht.

Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden vorwiegend Anfang Juni und außerhalb des Geltungsbereiches am Katzbach nachgewiesen. Einzelne Nachweise von Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden im Siedlungsgebiet sowie an den Gehölzstrukturen an der Forsthausstraße 109 b erbracht.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Geltungsbereich regelmäßig nachgewiesen, wobei vor allem die Randbereiche zur Nahrungssuche genutzt wurden. Transferfliegende Tiere wurde insbesondere an den Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b erfasst.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen können. Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches können auf Grundlage der Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[14].

Siehe Karte im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die linearen Gehölze mit möglicherweise essenziellen Leitfunktion im Randbereich der Planung bleiben erhalten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 b).

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

[14] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine potenziellen Ruhestätten nachgewiesen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

Planung und/oder

– *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung kann sich durch Beleuchtung der Heckenstruktur mit möglicherweise essenzieller Bedeutung als Leitstruktur an der Forsthausstraße 109 b ergeben.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Gerichtete nächtliche Beleuchtung (Planflächenstrahler ohne seitliches Streulicht), um ein Anstrahlen der Heckenstrukturen zu vermeiden (V3, Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[15]

[15] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Anhang IV: Formblatt Mauereidechse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[16]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art17

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart[18]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	V	2

16 LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

17 *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

18 *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Das nachgewiesene Vorkommen der Mauereidechse ist als lokale Population ohne darüber hinausgehende Bedeutung einzuordnen. Die Population besiedelt den Geltungsbereich flächendeckend und alle geeigneten Habitate im Umfeld (vgl. Karte 3) bis zur Bahnlinie nördlich des Geltungsbereiches. Die Bahnlinie ist der Ursprungsort der festgestellten lokalen Population. Im Geltungsbereich ist ein Mosaik verschiedener Teilhabitate (Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten, Versteck- und Überwinterungsplätze) durch die aktuelle Nutzung (lockere Wohnbebauung, Infrastruktur, Gewerbe und anschließende Landwirtschaft) anzutreffen. Aus diesem Grund ist der gesamte Geltungsbereich als Ganzjahreshabitat der lokalen Population einzustufen. Morphologische Merkmale der adulten Tiere lassen darauf schließen, dass es sich um die allochthone Unterart *Podarcis muralis nigriventris* handelt, die aus artenschutzfachlicher Sicht nicht weiter verbreitet werden soll. Dies soll eine Hybridisierung mit autochtonen Mauereidechsen und deren dauerhafte Verdrängung verhindern.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die im Geltungsbereich anzutreffende Population ist eine Metapopulation der lokalen Population. Diese zieht sich über den Geltungsbereich nach Westen in die landwirtschaftlichen Randlagen, nach Osten in die anschließende Wohnbebauung und nach Norden in die gewerbliche Nutzung bis hin zur Gleisanlage und dem Bahnhof Odenheim-West. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches stellt auch die Ausbreitungsgrenze der lokalen Population dar. Der Erhaltungszustand ist, auf Grund der Größe (mehrere hundert Tiere), der stattfindenden Reproduktion, der sehr guten Habitatqualität (hohe Strukturvielfalt) und der geringen Beeinträchtigung (hauptsächlich Haustiere und Straßenverkehr), als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[19].

Siehe Karte 3 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der im Geltungsbereich geplanten Neubauten, aber auch durch Umbauten oder Abrisse und damit verbundenen Erdarbeiten werden Ganzjahreshabitate der Mauereidechse dauerhaft zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a).

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

[19] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Eine erheblich Störung der Mauereidechse und somit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Planumsetzung sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Dies begründet sich aus

- der Größe der Population, welche große Teile des Geltungsbereiches und angrenzende Flächen bis zum Bahnhof Odenheim-West besiedelt.
- dem großen Angebot an Ganzjahreshabitaten inner- und außerhalb des Geltungsbereiches, welches von Tieren als Ausgleichslebensräume besiedelt werden können
- dem Entstehen neuer hochwertiger Lebensräume, im Zuge von Neubaumaßnahmen (Bau von Gebäuden mit offen Bereichen und Grünflächen), welche von Mauereidechsen angenommen und rückbesiedelt werden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung Reptilien“ V4 kann eine Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist anzumerken, dass eine Verbreitung von allochthonen Unterarten (vgl. Kapitel 3.1.3) durch die Anlage von externen CEF-Ausgleichsflächen auf Grund von Verdrängung autochthoner Unterarten und Hybridisierung nicht empfohlen wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

– *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Erdarbeiten im Geltungsbereich werden Tiere getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

– *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
– *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
– *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch Baufeldräumung erhöht sich das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko signifikant.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die im Planraum siedelnden Tiere müssen vor Baubeginn vergrämt werden (s. V4, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Tiere werden zu den angegebenen Zeiten nicht über das in 4.1 beschriebene Maß erheblich gestört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

--

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[20]

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

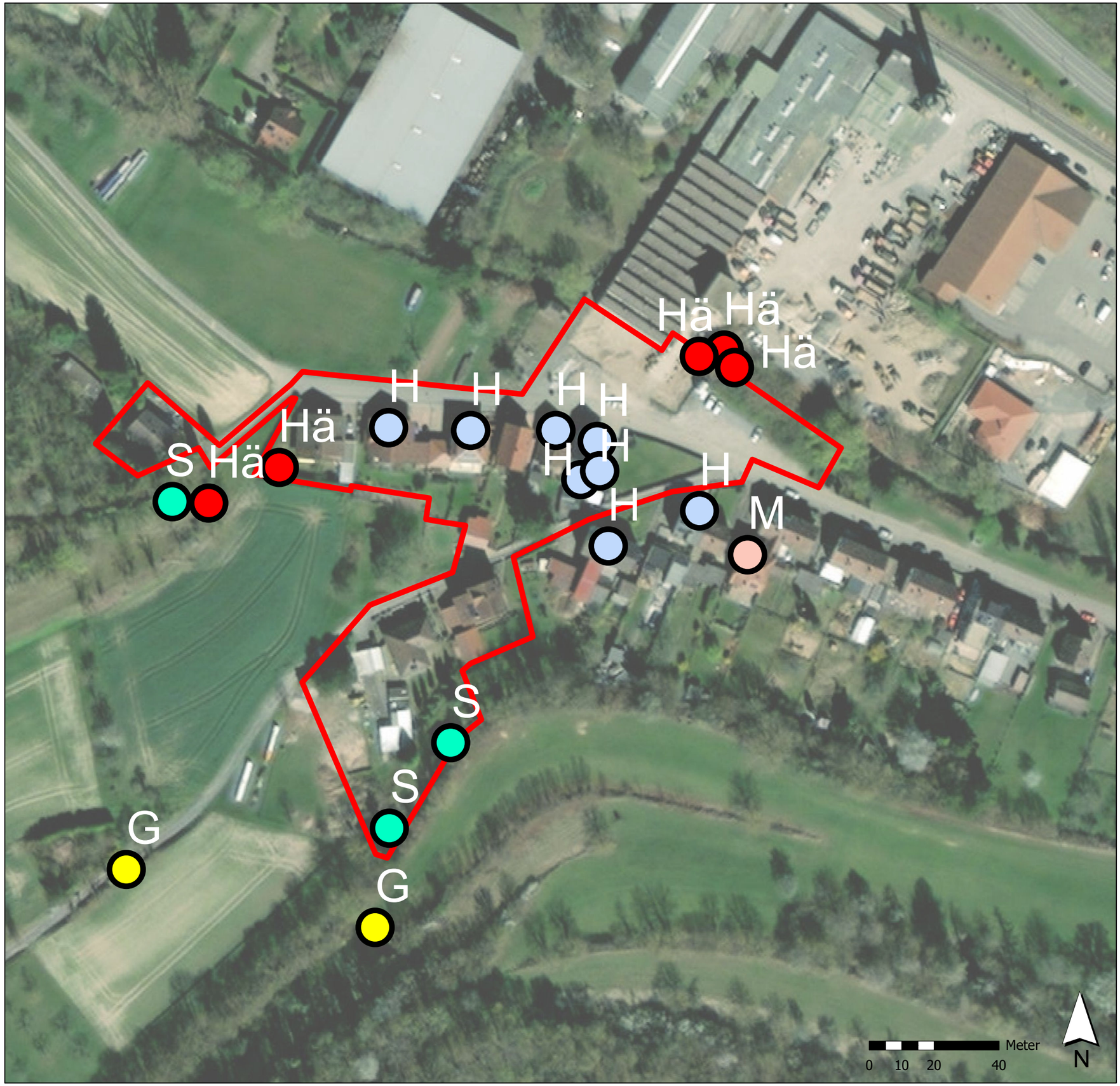
☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[20] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*



Legende

- Goldammer (G)
- Haussperling (H)
- Bluthänfling (Hä)
- Mehlschwalbe (M)
- Star (S)
- Geltungsbereich

Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Reviere Avifauna		
Datum	11.07.2022	Nummer	1
Bearbeiter	BT	Maßstab	1:1.200

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de



Aus- und Überflugskontrollen Fledermäuse

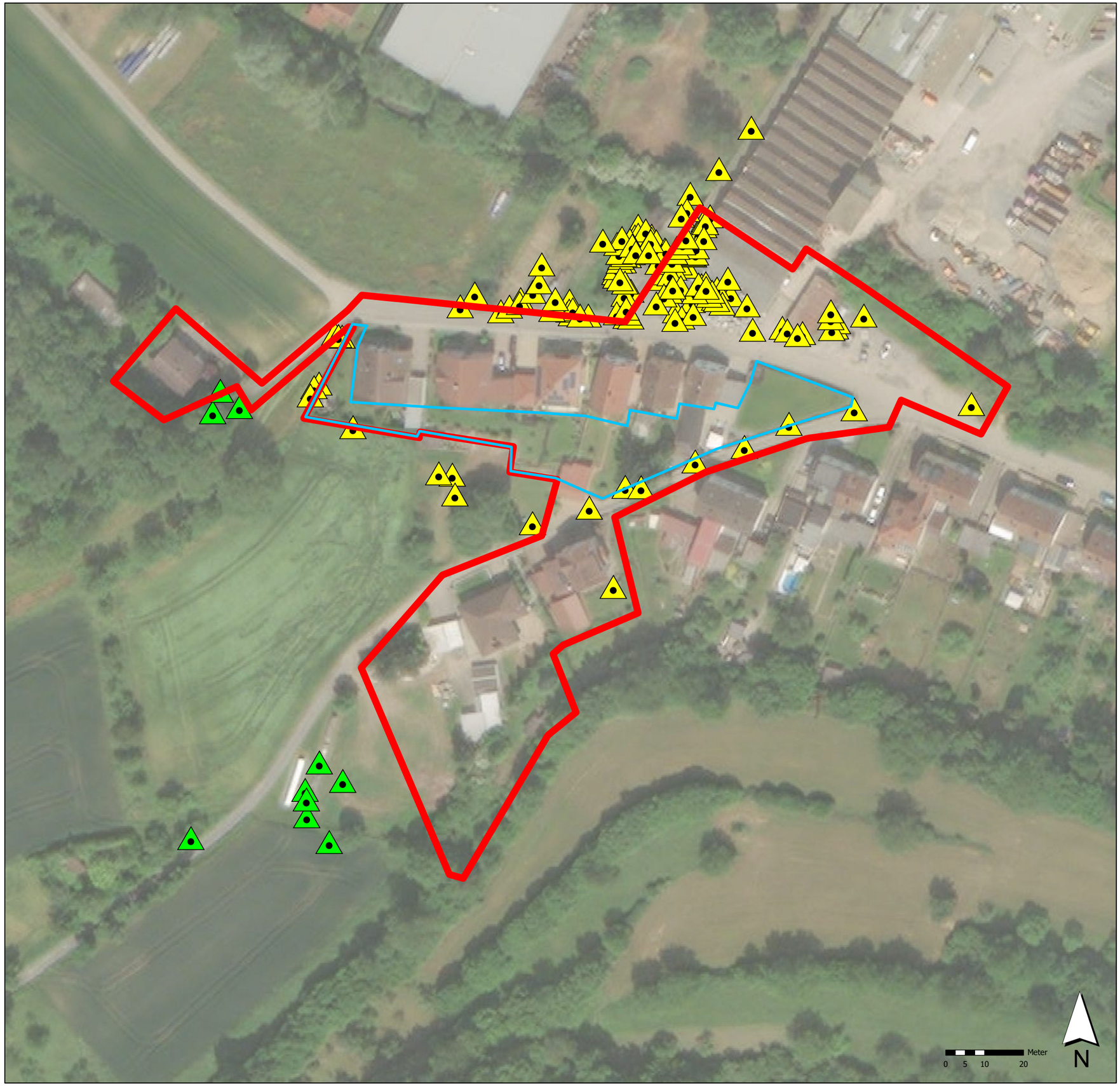
Datum

- 28.05.2021
- 01.06.2021
- 15.06.2021
- 23.06.2021
- 15.07.2021
- 15.08.2021
- Geltungsbereich

Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Aus- und Überflugskontrollen Fledermäuse		
Datum	05.10.2021	Nummer	2
Bearbeiter	ZA	Maßstab	1:1.200

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

20064_Fledermaeuse_neu



Legende

Geltungsbereich

Artname

Mauereidechse

Zauneidechse

Nicht einsehbare Flächen

Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Ergebnisse Eidechsenkartierung		
Datum	29.09.2021	Nummer	3
Bearbeiter	BS	Maßstab	1:1.000

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

20064_Reptilien